

Amt Brück - Der Amtsdirektor -

Eingang im Sitzungsbüro:

Beschluss-Nr.: Br-30-456/18

Aktenzeichen:

Amt: Bauen und Ordnung
 Datum: 17.08.2018
 Version: 1

zu behandeln in:
 öffentlicher Sitzung
 nicht öffentl. Sitzung

Betreff: Änderung Flächennutzungsplan und vorhabenbezogener Bebauungsplan (PV-Anlage) - Aufstellungsbeschluss							
Kurzinfo zum Beschluss							
Finanzielle Auswirkungen: Nein							
Gesamtkosten:	<input style="width: 150px;" type="text"/>	€	Jährliche Folgekosten:	<input style="width: 150px;" type="text"/>	€		
Finanzierung Eigenanteil:	<input style="width: 150px;" type="text"/>	€	Objektbezogene Einnahmen:	<input style="width: 150px;" type="text"/>	€		
Haushaltsbelastung:	<input style="width: 150px;" type="text"/>	€					
Veranschlagung:	<input type="text" value="Nein"/>		mit	<input style="width: 150px;" type="text"/>	€		
Produktkonto:	<input style="width: 150px;" type="text"/>		FinanzH:	<input style="width: 100px;" type="text"/>	ErgebnisH:	<input style="width: 100px;" type="text"/>	
geprüft und bestätigt:							
						_____ Unterschrift Kämmerer	
geprüft und bestätigt:							
			_____ Amtsleiter		_____ Amtsdirektor		
Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen
AISrE	1						
HA	1						
SVV	1						

Weitere Beratungsfolgen auf der 2. Seite

Unterschrift / Datum:

Vorsitzender der SVV

Beschluss-Nr.: Br-30-456/18

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung Brück beschließt:

1. Gemäß § 12 BauGB wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan für Teilflächen der Flurstücke 51/2 und 52/2 der Flur 3 in der Gemarkung Neuendorf aufgestellt. Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist die Realisierung einer Photovoltaikfreiflächenanlage bis 750 kWp angrenzenden an die Bundesautobahn A9.
2. Parallel zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird die 5. Änderung des Flächennutzungsplans (rechtskräftig seit 10. Juni 2011) durchgeführt.
3. Für die Durchführung der Verfahren schließt die Gemeinde einen städtebaulichen Vertrag mit einem Vorhabenträger. Der Stadt entstehen keine Kosten.
4. Der Beschluss wird gemäß Hauptsatzung der Stadt Brück bekannt gemacht.

Unterschrift / Datum:

Vorsitzender der SVV

Begründung

Dem § 12 Abs. 2 BauGB entsprechend entscheidet die Stadt auf Antrag über die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans (B-Plan) im pflichtgemäßen Ermessen.

Durch die Green City AG wurde ein Antrag auf Aufstellung eines B-Plans zur Errichtung von PV-Freiflächenanlagen gestellt. Auf den Flurstücken 51/2 und 52/2 soll eine PV-Anlage mit einer Leistung von bis zu 750 kWp errichtet werden. Anlagen über dieser Größe sind ausschreibungspflichtig. Die Anlage soll für 25 bis maximal 30 Jahre bestehen. Die Green City AG schließt mit den privaten Grundstückseigentümern Pachtverträge ab.

Die Zuwegung ist derzeit über das Flurstück 112/2 der Flur 3 in der Gemarkung Alt Bork ("Zielitzstraße") sowie private Flurstücke geplant. Bei der Zielitzstraße handelt es sich um eine öffentlich gewidmete Gemeindestraße, die keiner Nutzungsbeschränkung unterliegt. Die Nutzung ist daher zulässig, lediglich eine Zufahrt ist durch den Vorhabenträger zu beantragen und den anerkannten Regeln der Technik entsprechend herzustellen. Für die privaten Flurstücke sind durch den Vorhabenträger Vereinbarungen abzuschließen.

Da die Flächen derzeit im Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt als "Flächen für Landwirtschaft" ausgewiesen sind, ist eine Realisierung ohne Anpassung des FNP nicht möglich.